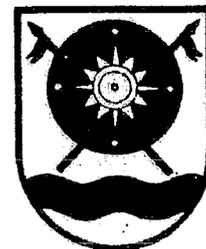


**GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN**



**Landkreis Leer**

8. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Erweiterung Betonwerk Steenfelde“

Ortschaft Steenfelde

**BEGRÜNDUNG**  
(Teil I)

Urschrift

HAT VORGELEGEN

14. März 2013

Leer, den.....

LANDKREIS LEER

Der Landrat

Am für Planung und Naturschutz

Im Auftrag

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40  
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



# INHALTSÜBERSICHT

## TEIL I BEGRÜNDUNG

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>4</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>4</b>
2.1	Kartenmaterial	4
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
2.3	Städtebauliche Situation	5
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>5</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	5
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	5
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	6
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	6
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>6</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	6
4.2	Belange des Denkmalschutzes	6
4.3	Altablagerungen	6
<b>5.0</b>	<b>INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b>	<b>7</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	7
<b>6.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>7</b>

## TEIL I BEGRÜNDUNG

### 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterung des Steenfelder Betonwerkes zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Betonwerk Steenfelde“ im Parallelverfahren gem. § 8 (2) BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung Betonwerk Steenfelde“ durch, dessen Teilgeltungsbereich innerhalb des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt. Zugleich soll zur verträglichen Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsbereiches die gemischte Baufläche östlich der Steenfelder Dorfstraße ohne Lücken bis an den Bereich der Steenfelder Dorfstraße dargestellt werden, wo diese nach Osten abzweigt.

Es ist beabsichtigt am gewerblich vorgeprägten Standort in der Ortschaft Steenfelde den Entwicklungsinteressen des ortsansässigen Steenfelder Betonwerkes Rechnung zu tragen und den Änderungsbereich in die südlich angrenzende gemischte Baufläche zu integrieren.

Planungsziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes des Steenfelder Betonwerkes. Dieses soll zum Erhalt und zur Stärkung des lokal bedeutenden Gewerbebetriebes sowie insgesamt zur Förderung der kommunalen Wirtschaft in der ländlich geprägten Gemeinde Westoverledingen beitragen.

Mit der 8. Flächennutzungsplanänderung wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbebetriebes in Steenfelde verfolgt. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert, der Bestandteil der Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung ist.

### 2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

#### 2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 8. Flächennutzungsplanänderung wurde unter Verwendung der vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerd Beening, Leer, im Originalmaßstab 1 : 1.000 zur Verfügung gestellten Planunterlage im Maßstab M 1 : 5.000 erstellt.

#### 2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Ortschaft Steenfelde in einer Größe von ca. 1,0 ha nordöstlich des Betonwerkes, östlich der Steenfelder Dorfstraße. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## **2.3 Städtebauliche Situation**

Das Plangebiet umfasst die sich östlich und nordöstlich des bestehenden Betonwerk östlich der Steenfelder Dorfstraße befindlichen Flächen mit lückenhafter Bebauung durch Hofstellen und Wohngebäuden.

Das städtebauliche Umfeld ist in seiner Struktur entsprechend der dezentralen Randlage in der dörflich geprägten Ortschaft Steenfelde charakterisiert. Die Siedlungsstruktur bestehend aus Wohngebäuden, Hofstellen, etc. konzentriert sich beidseitig der Steenfelder Dorfstraße, wobei der eigentliche Ortskern südlich im weiteren Verlauf der Gemeindestraße liegt. Das übrige Umfeld weist keine baulichen Nutzungen auf und wird landwirtschaftlich genutzt. In westlicher und nördlicher Richtung schließt sich der freie Landschaftsraum an. Westlich des Plangebietes in ca. 300 m verläuft die Bahntrasse der Bahnlinie Papenburg - Leer. Östlich verläuft in ca. 100 m Entfernung die Großwolder Straße (B 70).

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)**

Gemäß § 1 des BauGB müssen Bauleitpläne wie die hier vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Betonwerk Steenfelde“ an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. auf diese abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2008 werden keine konkreten Aussagen bezüglich des Planungsraumes getroffen. Die Gemeinde Westoverledingen und somit das Planungsgebiet sind der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Ferner ist für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Regionen die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot ein wesentlicher Faktor. Das mit der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Betonwerk Steenfelde“ verfolgte Ziel der Weiterentwicklung des bestehenden Betonwerkes entspricht diesen Zielsetzungen.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Leer aus dem Jahr 2006 konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das Plangebiet. Grundsätzlich sind innerhalb der genannten Gebiete alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Für den Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine zeichnerischen Darstellungen enthalten.

Laut dem Regionalen Raumordnungsprogramm sind die zentralörtlichen Siedlungsbereiche und die ländlichen Ortschaften im Landkreis Leer von den Gemeinden umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Es ist u.a. die Eigenentwicklung der Ortsteile zu sichern. Der überwiegend aus Klein- und Mittelbetrieben bestehenden gewerblichen Wirtschaft sind durch die Bereitstellung ausreichender Flächen an verkehrsgünstigen Standorten Möglichkeiten zur Sicherung und Ausweitung der Produktion zu geben. Hierdurch sind vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und zusätzliche zu

entwickeln. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist insofern mit den regionalplanerischen Zielen vereinbar.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen wird der das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich grenzt eine gemischte Baufläche an.

### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Für den Bereich des Plangebietes liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor und war bislang dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Zur weiteren Realisierung der geplanten Erweiterung des Steenfelder Betonwerkes wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung Betonwerk Steenfelde“ aufgestellt.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zur 8. Flächennutzungsplanänderung bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung der Flächennutzungsplanänderung verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung wird dies im Rahmen der Umweltprüfung geschehen. Der Umweltbericht ist verbindlicher Bestandteil der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **4.2 Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege, der Ostfriesischen Landschaft oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

### **4.3 Altablagerungen**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchge-

führt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen (s. Hinweise).

## 5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Um dem kommunalen Planungsziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Betriebes der Steenfelder Betonwerke und der verträglichen Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsbereiches Rechnung zu tragen, wird innerhalb des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine gemischte Baufläche (M) gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Hierdurch kann eine optimale Anbindung an den Siedlungsbereich entstehen. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

## 6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**  
Die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Verkehrssystem erfolgt über den direkten Anschluss an die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Steenfelder Dorfstraße.
- **Gas- und Stromversorgung**  
Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**  
Die Schmutz- und Abwässer werden in die vorhandene Kanalisation eingeleitet und zur Kläranlage Steenfelde entsorgt.
- **Wasserversorgung**  
Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über den Wasserversorgungsverband Overledingen.
- **Abfallbeseitigung**  
Die Abfallentsorgung wird vom Landkreis Leer durchgeführt.
- **Oberflächenentwässerung**  
Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird in das örtlich vorhandene Entwässerungssystem abgeleitet.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**  
Die fernmeldetechnische Versorgung des Baugebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**  
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**  
Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.

 **MEINDE WESTOVERLEDINGEN**



**Landkreis Leer**

---

8. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Erweiterung Betonwerk Steenfelde“

Ortschaft Steenfelde

**UMWELTBERICHT**

(Teil II)

Urschrift



# INHALTSÜBERSICHT

<b>TEIL II</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>1</b>
<b>1.0</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.1.1	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigungen	1
1.3	Landschaftsprogramm	1
1.4	Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
1.5	Landschaftsplan (LP)	2
1.6	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
1.7	Artenschutzrechtliche Belange	3
<b>2.0</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>4</b>
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Umweltaspekte	4
2.1.1	Schutzgut Mensch	4
2.1.2	Schutzgut Pflanzen	4
2.1.3	Schutzgut Tiere	7
2.1.4	Schutzgut Boden	12
2.1.5	Schutzgut Wasser	13
2.1.6	Schutzgut Luft und Klima	13
2.1.7	Schutzgut Landschaft	14
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
2.1.9	Wechselwirkungen	14
2.1.10	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	15
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	15
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung	15
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante	18
2.3	Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen	19
2.4	Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen	19
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
2.5.1	Standort	20
2.5.2	Planinhalt	20
<b>3.0</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>20</b>
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	20
3.1.1	Analysemethoden und -modelle	20
3.1.2	Fachgutachten	20
3.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	20
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	21
<b>4.0</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>21</b>
	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE</b>	<b>1</b>
	Rechtsgrundlagen	1
	Verfahrensübersicht	1
	Aufstellungsbeschluss	1

Öffentliche Auslegung  
Feststellungsbeschluss  
Planverfasser

1  
2  
2

## **TEIL II UMWELTBERICHT**

### **1.0 EINLEITUNG**

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

### **1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort**

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt am gewerblich vorgeprägten Standort in der Ortschaft Steenfelde, um den Entwicklungsinteressen des ortsansässigen Steenfelder Betonwerkes Rechnung zu tragen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Betonwerk Steenfelde“ durchzuführen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist ca. 1,0 ha groß und umfasst einen Bereich östlich der Steenfelder Dorfstraße, nordöstlich des Betonwerks Steenfelde. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den geplanten Darstellungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“ zu entnehmen.

#### **1.1.1 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden**

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,0 ha. Durch die Darstellung einer gemischten Baufläche (M) wird eine in Teilbereichen unbebaute Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Gemischte Baufläche (M) ca. 10.456 m<sup>2</sup>

Durch die in der 8. Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten angenommenen Überbaumöglichkeiten (GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 2.250 m<sup>2</sup> dauerhaft neu versiegelt werden, da ein Bereich von ca. 3.750 m<sup>2</sup> für eine spätere Bebauung vorbereitet wird. Für die südlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wird lediglich eine Beregelung der planungsrechtlichen Situation vorgesehen (s. ausführlicher im Kap. 3.3.1 „Eingriffsbilanzierung“ im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung).

### **1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigungen**

### **1.3 Landschaftsprogramm**

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Land-

schaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker.

#### 1.4 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer mit Entwurfsstand 2001 wird das Plangebiet und seine Umgebung in Karte 1 als ein hecken- / gehölzreiches Gebiet beschrieben. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Vegetation wird als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) und für die Fauna als erheblich bis stark eingeschränkt eingestuft (Karte 3 – Arten und Lebensgemeinschaften). Das Landschaftsbild wird in seiner Bedeutung in Karte 6 als wenig eingeschränkt bewertet. Aufgrund von Versiegelung wird die Leistungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet und seiner Umgebung als stark eingeschränkt eingestuft (Karte 7 – Boden – wichtige Bereiche). Das Risikopotenzial des Grundwassers wird der Wertstufe 1 zugeordnet (→ erheblich) (Karte 8 – Grundwasser – wichtige Bereiche). Gemäß Karte 9 werden im Plangebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes als erheblich bis stark eingeschränkt dargestellt (Wertstufe 3 von 3).

#### 1.5 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 trifft zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung folgende Aussagen:

- Im Plangebiet und seiner Umgebung kommen Gleye vor (Plan 1 – Böden).
- Das Plangebiet weist bezüglich faunistischer Wertigkeiten eine eingeschränkte Habitatqualität mit einem mittleren Entwicklungspotenzial auf. Die Leitartengruppe typischer Brutvogelgemeinschaften ist unvollständig ausgeprägt bzw. mit niedriger Brutdichte (Plan Nr. 13 - Bewertung von Vogelbrutgebieten nach Flade, 1993).
- Bei der Bewertung des Gebietes für Amphibien und Libellen werden die Stillgewässer westlich des Betonwerkes mit einer hohen Habitatqualität dargestellt. Im umliegenden Bereich ist der Entwicklungsbedarf zu einem Lebensraum für Amphibien und Libellen relativ gering bzw. liegt das Entwicklungspotenzial in einem hohen Bereich (Plan 18 – Bewertung der für Amphibien und Libellen wichtigen Bereiche).
- Die westlich des Betonwerkes gelegenen Flächen gehören zu einem Gebiet von regionaler Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften; d. h. es kommen naturbetonte Ökosystemtypen, die für den Landkreis Leer kennzeichnend aber i. d. R. weniger wertvoll ausgeprägt sind, u. a. mit Vorkommen naturraumspezifischer Besonderheiten bzw. stark gefährdeten Arten, vor (Plan 19 - Arten und Lebensgemeinschaften).
- Der Geltungsbereich gehört zu einem Gebiet von hoher naturraumtypischer Eigenart aufgrund erkennbar ausgeprägter Kulturgeschichte, mit Landschaftselementen von hoher kulturhistorischer Bedeutung bzw. historischer Nutzungsstruktur von hervorragender landschaftsprägender Wirkung (Plan 21 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit).
- Gemäß Karte 22 liegt der Planungsraum in einer frischen bis trockenen Geestlandschaft. Das allgemeine Leitbild sieht vor, kulturhistorische Plaggeneschböden zu sichern und Bodenerosion sowie Grundwasserverschmutzung durch angepasste Nutzungsformen (Grünland, Heckenstrukturen) zu verhindern.

- Vorrangige Maßnahme betrifft die Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Ortsränder d. h. u. a. Sicherung der ortsbildprägenden Siedlungsstruktur, Anlage von Obstwiesen, Gemüsegärten und Hecken (Plan 25 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Gemäß Plan 25 sind weiterhin die Flächen im westlichen Randbereich als besonders geschützte Biotope nach § 28a bzw. 28b NNatG (*Anmerkung des Verfassers: die Gesetzesbezüge beziehen sich auf die alte Gesetzgebung, nach aktuellen BNatSchG handelt es sich um nach § 30 gesetzlich geschützte Biotope*) ausgewiesen. An der nördlichen Plangebietsgrenze wird eine nach § 33 NNatG (*Anmerkung des Verfassers: die Gesetzesbezüge beziehen sich auf die alte Gesetzgebung, nach aktuellen BNatSchG handelt es sich um nach § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile*) geschützte Wallhecke dargestellt.

## 1.6 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Es befinden sich keine faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, im Plangebiet. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

## 1.7 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden im Kapitel 2.1.2 und 2.1.3 berücksichtigt.

## **2.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen der 8. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung einer gemischten Baufläche in einer Größenordnung von ca. 1,0 ha, wobei ein Großteil des Bereiches im Süden bereits baulich vorgeprägt ist und lediglich eine planungsrechtliche Beordnung erfährt. Für die gemischte Baufläche, für die erstmalig ein Eingriff vorbereitet wird, wird eine Fläche von ca. 3.750 m<sup>2</sup> zu Grunde gelegt. Angenommen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit einer zulässigen Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO von 50 % ausgegangen. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von 60 % einschließlich Nebenanlagen, was einer maximalen versiegelten Fläche von ca. 2.250 m<sup>2</sup> entspricht.

### **2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Umweltaspekte**

#### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Steenfelde der Gemeinde Westoverledingen. Für das Schutzgut Mensch werden keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen vorbereitet, welche die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen könnten. Durch das Planvorhaben erfolgt die Erweiterung des örtlich bereits vorhandenen Betonwerkes. Aufgrund der Anpassung der Bebauungsdichte an das örtliche Umfeld und die dort bereits vorhandenen Baustrukturen sind durch diese städtebauliche Weiterentwicklung keine negativen Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität der benachbarten Bevölkerung absehbar.

#### **2.1.2 Schutzgut Pflanzen**

Im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Biotoptypen aus folgenden Gruppen (Zuordnung gemäß DRACHENFELS (2011) - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen):

- Gehölze
- Gewässer
- Grünland
- Ackerbiotope
- Siedlungsbiotope/Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird in erster Linie von Grünlandflächen und Siedlungsbiotopen mit diversen Gehölzstrukturen eingenommen. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Brache einer artenarmen Grünlandfläche (GIFb), die von regelmäßig trocken fallenden Gräben (FGZ) begrenzt wird. Zu den vorherrschenden Arten des Grünlandes zählen

Weidelgras (*Lolium perenne*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Kriechende Quecke (*Elymus repens*) und Knäuelgras (*Dactylis gomerata*), typisch sind auch Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie vereinzelt Breit-Wegerich (*Plantago major*) und Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*). Das Flurstück wird von Baumreihen (HBA) bzw. Einzelbäumen (HBE) umgeben, die das Grünland stark beschatten. Vorwiegend handelt es sich dabei um teils mächtige Stieleichen (*Quercus robur*) sowie um Ahorne (*Acer spec.*), Gewöhnliche Eschen (*Fraxinus excelsior*) oder Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*). Insbesondere die Stieleichen besitzen zum Teil sehr starkes Baumholz bis zu ca. 1,0 m im Durchmesser.

Auf der Nordseite schließt sich eine dauerhaft mit Schafen beweidete Grünlandfläche (GW) an, deren Grasnarbe ständig sehr kurz gefressen wird. Typische Arten sind hier z. B. Weidelgras, Wolliges Honiggras, Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) und zum Teil Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*). Zu den typischen Begleitarten zählen Weißklee (*Trifolium repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinalis* agg.). Im Osten wird das Grünland von einem Ziergebüsch (BZ) begrenzt, an das sich ein Hausgarten (PH) anschließt.

Der Süden des Plangebietes wird von Hausgärten mit Bereichen unterschiedlicher Nutzungsintensität geprägt. Neben Zierbeeten, Scherrasenflächen und gepflasterten Flächen finden sich auch weniger intensiv gepflegte Bereiche sowie Siedlungsgehölze (HS) aus einheimischen und teils nicht heimischen Gehölzarten. Typisch sind auch Baumbestände von Stieleichen, Gewöhnlichen Eschen und Linden (*Tilia spec.*) mit Stammdurchmessern bis zu ca. 0,8 m. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein unbefestigter Weg (OVW), an den sich ein Hausgarten sowie ein Maisacker (Am) anschließen. Ein weiterer Weg verläuft zwischen den Siedlungsbereichen und der Grünlandbrache, der als Zufahrt zu einem östlich angrenzenden Hausgarten dient. In diesem Bereich sind insbesondere Scherrasenflächen (GR) sowie Einzelbaumbestände und ein Sukzessionsgebüsch (BR) aus vorwiegend Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) vorhanden.

Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Steenfelder Dorfstraße (OVS), die in diesem Bereich zum Teil beidseitig von Baumreihen aus Ahorn und Linde sowie von schmalen Entwässerungsgräben begleitet wird.



**Bewertung**

In Anwendung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach Breuer (2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen wird eine nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt.

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
5	<i>von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)</i>
4	<i>von besonderer bis allgemeiner Bedeutung</i>
3	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
2	<i>von allgemeiner bis geringer Bedeutung</i>
1	<i>von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte artenarme Biotoptypen)</i>

**Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen (nach Breuer, 2006)**

Schutzgut	Biotyp	Bedeutung / Bewertung	
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	• Einzelbäume, Einzelsträucher	⇒ Verzicht auf Wertstufen. Für beseitigte Einzelbäume sind in entsprechender Art und Anzahl Ersatz zu schaffen.	
	• Siedlungsgehölz	⇒ Von allgemeiner Bedeutung	Wst. 3
	• Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (Brache) • Sonstiger Graben	⇒ Von allgemeiner bis geringer Bedeutung	Wst. 2
	• Sonstige Weidefläche • Zierhecke • Hausgarten • versiegelte Flächen / Gebäude	⇒ Von geringer Bedeutung	Wst. 1

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der Großteil des Plangebietes (artenarmes Intensivgrünland, Weideflächen, Hausgarten) eine geringe bis allgemeine Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften aufweist. Die randlichen Strukturen in Form von Gräben und zum Teil flächigen Gehölzen weisen eine höhere Bedeutung auf. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße der voraussichtlichen Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als weniger erheblich zu bewerten (vgl. Kap. 3.1.10).

**2.1.3 Schutzgut Tiere**

Da durch das Planvorhaben für Tiere schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen betroffen sein können, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer eine Potenzialansprache der Fledermäuse und Brutvögel im Plangebiet gefordert.

Für die eingangs erwähnten Faunengruppen wurden der Planungsraum und dessen Umgebung am 21.09.2011 aufgesucht und auf seine Lebensraumeignung für Fledermäuse und Brutvögel überprüft.

Für den Planungsraum sind mit der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht auszuschließen. Obgleich beide Arten sicherlich Teile des Plangebietes als Nahrungshabitat nutzen, sei dahingestellt, ob sie dort auch zur Fortpflanzung kommen. Grundsätzlich sind die Lebensmöglichkeiten für Fledermäuse an den von alten Stieleichen geprägten Plangebietsgrenzen günstiger als in Bereichen, wo Gehölze mit schwachem Baumholz überwiegen. Insgesamt betrachtet existieren in den stellenweise von Stieleichen und anderen einheimischen Laubgehölzen durchsetzten Bereichen des Plangebietes für Fledermäuse relevante Strukturen. Zwischen diesen Teilhabitaten existieren für Fledermäuse großenteils weitere Gehölzstrukturen als Verbindungselemente, was die Nutzung des Gesamttraumes als Jagdgebiet für diese Faunengruppe sehr wahrscheinlich macht.

Im Rahmen der am 21.09.2011 durchgeführten Gebietsüberprüfung waren 21 Vogelarten nachzuweisen, die - als Standvögel - mehr oder weniger sämtliche Jahreszeiten im Plangebiet und in dessen Umgebung verbringen; diese wurden als tatsächliche Brutvögel des Plangebietes gewertet. Mit weiteren 18 Spezies, von denen die Mehrzahl 2008/09 im Rahmen einer anderen Planung hier nachgewiesen wurde (Verfasser) und die folgerichtig als potenzielle Kolonisten eingestuft wurden, sind somit vermutlich 39 Brutvogelarten im Untersuchungsraum bodenständig. Bei diesen handelt es sich vornehmlich um ungefährdete Vogelarten. Im Plangebiet siedeln mehrheitlich Vogelarten mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung verschiedener Lebensräume. Hinzu treten einige typische Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Haussperling, Türkentaube und andere. Ca. zwei Drittel aller Arten sind Gehölzbrüter.

In Anbetracht der in weiten Teilen dominierenden Siedlungsbiotope stellen die Grünländer des Plangebietes weder Brutbiotope für Wiesenlimikolen noch für Wiesensingvögel dar. Die Gehölze des Planungsraumes weisen das größte Vogelartenspektrum auf. Lebensraumspezialisten sind in diesen Habitaten in einem begrenzten Umfang vertreten. Bodenbrüter kommen in geringer Zahl vor, sie können ihre Nester ausschließlich in den punktuell kleinflächig vorhandenen ungenutzten Bereichen des Plangebietes tatsächlich am Boden anlegen. Neben zwei landesweit gefährdeten Spezies (Gartenrotschwanz, Waldohreule) impliziert das Artenpotenzial mit Feldsperling, Grauschnäpper, Haussperling und Star vier Arten der landesweiten Vorwarnliste.

#### Bewertung

Nach der vorliegenden Potenzialansprache dürfte in Teilbereichen des Plangebietes für Fledermäuse ein funktionales Habitatgefüge in der Form eines Jagdgebietes bzw. von Flugrouten entlang linearer und flächiger Gehölzstrukturen in einem räumlichen Kontext mit den in der Umgebung befindlichen Gehölzen bestehen. Darüber hinaus existieren in den Altbaumbeständen des Plangebietes potenzielle Sommerquartiere, weshalb dem Planungsraum eine allgemeine Bedeutung für die Fledermausfauna zugewiesen wird.

In Anbetracht der in weiten Teilen dominierenden Siedlungsbiotope stellen die Grünländer des Plangebietes weder Brutbiotope für Wiesenlimikolen noch für Wiesensingvögel dar. Die Gehölze des Planungsraumes weisen das größte Vogelartenspektrum auf. Lebensraumspezialisten sind in diesen Habitaten in einem begrenzten Umfang vertreten. Bodenbrüter kommen in geringer Zahl vor, sie können ihre Nester ausschließlich in den punktuell kleinflächig vorhandenen ungenutzten Bereichen des Plangebietes tatsächlich am Boden anlegen. Neben zwei landesweit gefährdeten Spezies

(Gartenrotschwanz, Waldohreule) impliziert das Artenpotenzial mit Feldsperling, Grauschnäpper, Haussperling und Star vier Arten der landesweiten Vorwarnliste. Die Brutvogelvorkommen des Planungsraumes sind für den Naturschutz von allgemeiner Bedeutung.

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung / Bewertung
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringe Frequentierung durch zwei Fledermausarten; Bodenständigkeit nicht nachweisbar</li> <li>• Vorkommen vorrangig gehölbewohnender, häufig vorkommender Vogelarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringe Bedeutung für Fledermäuse</li> <li>• Allgemeine Bedeutung für Brutvögel</li> </ul>

Bei Umsetzung des Vorhabens wird aufgrund der geringen Wertigkeiten innerhalb des Plangebietes sowie aufgrund der Kleinteiligkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere gerechnet.

### Artenschutzrechtliche Prüfung

#### Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, hier: Fledermäuse Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung sind keine Standorte bekannt geworden, die als Sommerquartiere für Fledermäuse fungieren. Es kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Rodung von Bäumen potenzielle Quartierplätze baubedingt beseitigt werden. Da die Quartiere im Laufe eines Sommerhalbjahres mehrfach gewechselt werden, ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Fledermäuse, insbesondere Wochenstubenverbände, in der Regel auf einen Verbund aus zahlreichen und nahe beieinander liegenden Quartierstätten angewiesen sind. In dem vorliegenden Fall zeichnet sich insbesondere das nordexponierte Teilgebiet durch potenziell geeignete Quartierbäume aus. Um die baubedingte Zerstörung dieser von Fledermäusen ausschließen zu können, sollten die Baumfällarbeiten aus prophylaktischen Gründen in jedem Fall ausschließlich in den Wintermonaten (November bis Februar), also zurzeit der Winterruhe, erfolgen (Vermeidungsmaßnahme). Sofern die verloren gehenden potenziellen Quartiermöglichkeiten durch die Ausbringung einer entsprechenden Anzahl an Ersatzquartieren (hier: fünf Fledermauskästen) vor Entfernung der Gehölze kompensiert werden, wird die ökologische Funktion der von dem geplanten Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. **Unter Berücksichtigung der oben genannten Kompensationsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

Über eine mögliche Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehende Tötungen von Individuen können aufgrund der Lebensweise der Fledermäuse und ihrer vorwiegend abendlichen bzw. nächtlichen Aktivität sowie durch die Art des Vorhabens ausgeschlossen werden, da etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung des Bauvorhabens weder anlage- noch betriebsbedingt nicht zu erwarten sind. Um die baubedingte direkte Tötung von Fledermäusen ausschließen zu können, sollten die Baumfällarbeiten aus prophylaktischen Gründen in jedem Fall ausschließlich in den Wintermonaten (November bis Februar), also zurzeit der Winterruhe, erfol-

gen (Vermeidungsmaßnahme). **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.**

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand liegt im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art während sensibler Zeiten kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen soll. Eine hierdurch bedingte langfristige Aufgabe von Quartieren ist daher unwahrscheinlich. Neben der im Plangebiet vorgesehenen begrenzten Flächenversiegelung ist keine aufwändige Installation von permanenten Beleuchtungseinrichtungen vorgesehen, so dass nicht von einer Störung für die in der Umgebung zu erwartenden Fledermäuse auszugehen ist. Die im Plangebiet präsenten Spezies gehören nicht zu den lichtempfindlichen Arten. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch zur Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf Beleuchtungseinrichtungen verzichtet werden, so dass in der weiteren Umgebung möglicherweise bodenständige sensible Arten (wie z. B. die lichtempfindlichen Bartfledermäuse) das Gebiet fortan gänzlich meiden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über das Plangebiet hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

#### Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In dem Geltungsbereich und in der Umgebung des vorliegenden Plangebietes befinden sich Fortpflanzungsstätten für einzelne stenotope Vogelarten. Ihre Nester sind in den Höhlen und / oder Nischen diverser (älterer) Laubbäume angelegt, von denen einige im Zuge der Baumaßnahmen überplant werden. Um eine Zerstörung von besetzten Nestern mit einer damit ggf. verbundenen Tötung von Individuen ausschließen zu können, ist die Baufeldfreimachung sowie die Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (Zeitraum Oktober bis Februar) durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme).

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher

bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauarbeiten können akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst werden, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten im Nahbereich der Eingriffsflächen durch baubedingte Lärmimmissionen und optische Reize ist jedoch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit auszuschließen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beginnen ist. Es ist davon auszugehen, dass nach der Beendigung der baubedingten Störungen die ggf. aufgegebenen Brutstandorte in der nächsten Brutsaison wieder besiedelt werden bzw. gemieden werden, falls die Bauarbeiten bis in die nächste Brutperiode andauern.

Anlage- und betriebsbedingt sind Lärmimmissionen ebenfalls nicht auszuschließen. Reaktionen von Tieren gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Da es sich hinsichtlich des geplanten Gewerbebetriebes um regelmäßig wiederkehrenden Lärm handelt, wird vermutlich ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Durch Gewöhnung löst Lärm oftmals keinerlei Fluchtreaktionen bei Vögeln mehr aus. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sind somit nicht zu erwarten, zumal die dort heute vorkommenden Arten zu den lärmunempfindlichen Spezies gehören.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich bei einer Störsituation durch Lärm die betreffende Vogelart entfernen könnte. Es handelt sich des Weiteren bei dem Plangebiet nicht um einen traditionellen Mauserplatz, so dass auch hier eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Planungsgebietes vorkommen, könnten durch Verkehrslärm und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszu-

standes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Gewerbelärm gewöhnt und halten zu Störquellen artspezifische Individualdistanzen ein, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet keinen traditionellen Rastplatz darstellt.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

#### Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

### 2.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Der Bereich des Plangebietes unterliegt größtenteils einer landwirtschaftlichen bzw. siedlungsgeprägten Nutzung (Grünland sowie Hausgärten).

In der Bodenkarte des NIBIS Kartenservers (2011, NIBIS) liegt im Geltungsbereich natürlicherweise der Bodentyp Podsol bzw. Podsol-Pseudogley vor.

#### Bewertung

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die vorhandene Bebauung ist der Bodenkörper weitestgehend vorbelastet und der natürliche Bodenaufbau verändert. Aus diesem Grund liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Die Bedeutung des Schutzgutes Boden wird aufgrund dessen als eingeschränkt eingestuft.

**Tabelle 2: Bewertung des Schutzgutes Boden**

<b>Schutzgut</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Bedeutung / Bewertung</b>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Weidefläche</li> <li>• Sonstiges feuchtes Intensivgrünland</li> <li>• Hausgärten</li> <li>• Versiegelte Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• überprägter Boden ohne besondere Ausprägung oder Seltenheit, nicht als schutzwürdig eingestuft</li> <li>• beeinträchtigte Bodenfunktionen (Stoffeinträge, Bearbeitung)</li> </ul>
	=> Böden von allgemeiner Bedeutung	

Die vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet weitere Versiegelungsmöglichkeiten durch eine gemischte Baufläche zu einer Flächengröße von insge-

samt von ca. 2.250 m<sup>2</sup> (bisher unbeplante Fläche) vor. Hier gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Aufgrund der eingeschränkten Bedeutung des Schutzgutes Boden im Plangebiet bzw. der bestehenden Vorbelastung sowie einer begrenzten neuen Versiegelungsfläche (GRZ 0,4) werden die Auswirkungen auf das Schutzgutboden begrenzt. Insgesamt stellt der Eingriff in den Boden jedoch eine wenig erhebliche Beeinträchtigung dar.

### 2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufen Entwässerungsgräben, die nur nach stärkeren Niederschlägen kurzfristig Wasser führen. Eine Wasservegetation bzw. ein Dauerwasserstand können sich nicht ausprägen. Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des NIBIS ist die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und seiner Umgebung mit 201 – 250 mm/a bei einem Grundwasseroberflächenabstand von 0 bis 1 m unter Geländeoberkante angegeben. Das Schutzpotenzial der Grundwasserabdeckung wird als hoch eingestuft. Es liegen keine grundwassergeprägten Böden im Plangebiet vor.

#### Bewertung

Das Planvorhaben wird geringe umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der Versiegelung von Flächen durch die mögliche Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich. In den übrigen Bereichen sinkt das Risiko stofflicher Einträge durch die Umwandlung von Grünland in Grünflächen weiter ab. Weitere Auswirkungen sind für den lokalen Wasserhaushalt nicht zu erwarten.

**Tabelle 3: Bewertung des Schutzgutes Wasser**

<b>Wasser / Oberflächen- wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberflächengewässer (Gräben) mit zeitweiliger Wasserführung</li> </ul>	Oberflächengewässer mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit / beeinträchtigter Wasser- und Stoffretention
<b>Wasser / Grundwasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensiv genutztes Grünland, Hausgärten, versiegelte Bereiche</li> </ul>	beeinträchtigte Grundwassersituation (Schadstoffeinträge)
=> Bereiche mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit		

### 2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima in der Gemeinde Westoverledingen ist maritim-atlantisch geprägt. Charakteristisch sind eine hohe Luftfeuchtigkeit, starke Bewölkung und ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten. Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage

geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturlausgleich zu sorgen.

#### Bewertung

Aktuell ist das Kleinklima einerseits durch die bestehende Betonwerksnutzung und andererseits durch die angrenzende Verkehrsstraße (Steenfelder Dorfstraße) geprägt, von denen bereits eine gewisse Luftbeeinträchtigung ausgeht. Die Durchprägung des Gebietes mit Gehölzen wirkt dem entgegen. Eine besondere Klimafunktion ist den Flächen jedoch nicht zuzusprechen. Aufgrund dieser baulich geprägten Situation sind zusätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sowie auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

### **2.1.7 Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist. Bei dem Geltungsbereich und seiner Umgebung handelt es sich um einen vom Menschen beeinflussten Raum, was sich in erster Linie durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Straße, Wohnbebauung, Betonwerk) bemerkbar macht. Positiv wirken sich die vornehmlich an den Flurstücksgrenzen und an der Straße vorkommenden Gehölzstrukturen auf das visuelle Empfinden aus. Sie strukturieren das Gebiet kleinräumig.

#### Bewertung

Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden städtebauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen zur verträglichen Einbindung zusätzlicher Bebauung in die Landschaft sichergestellt. Aufgrund dessen und aufgrund der Größe des neu zu beregelnden Bereiches wird sich das Landschaftsbild durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung der Planung wenig erheblich verändern.

### **2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Innerhalb und angrenzend an das Plangebiet sind keine schutzbedürftigen Kultur- und Sachgüter bekannt, so dass zu diesem Zeitpunkt keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

### **2.1.9 Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden den Lebensraum und die Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Amphibien, Libellen etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinaus gehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren, so dass eine erheblichen Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

### 2.1.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Veränderungen kommt es bei einer Umsetzung zu einem Verlust von Boden sowie Pflanzen sowie Veränderungen des Landschaftsbildes und des Wasserhaushaltes durch Flächenversiegelungen, was als wenig erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Für das Schutzgut Tiere können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

**Tabelle 4: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung**

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<b>Mensch</b>	o keine Beeinträchtigung ersichtlich	-
<b>Pflanzen</b>	o geringe Beeinträchtigung o Verlust eines Teilbereiches einer artenarmen Grünlandfläche	•
<b>Tiere</b>	o keine Beeinträchtigung ersichtlich	-
<b>Boden</b>	o Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	•
<b>Wasser</b>	o geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung	•
<b>Klima</b>	o keine Beeinträchtigungen des lokalen oder regionalen Klimas	-
<b>Luft</b>	o keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität	-
<b>Landschaft</b>	o geringfügige Veränderung des Siedlungsbereiches	•
<b>Kultur und Sachgüter</b>	o keine Beeinträchtigung ersichtlich	-
<b>Wechselwirkungen</b>	o keine erheblichen Auswirkungen	-

\*\*\* sehr erheblich/ \*\* erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

## 2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

### 2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Darstellungen der 8. Flächennutzungsplanänderung wird eine sinnvolle Weiterentwicklung der örtlich bereits vorhandenen Strukturen erfolgen. Die im Geltungsbereich vorkommenden erhaltenswerten Gehölzstrukturen in den Randbereichen sollen im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erhalten bleiben und werden sich sukzessive weiter entwickeln.

Nachfolgend sind die Auswirkungen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild dargestellt.

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 1.203 m <sup>2</sup> sonstige Weidefläche	Gemischte Baufläche (GRZ 0,4) (60 % Versiegelung)*	ca. 722 m <sup>2</sup>	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	artenarme Grünflächen	ca. 481 m <sup>2</sup>	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
ca. 288 m <sup>2</sup> Hausgarten	Gemischte Baufläche (GRZ 0,4) (60 % Versiegelung)*	ca. 173 m <sup>2</sup>	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	artenarme Grünflächen	ca. 115 m <sup>2</sup>	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
ca. 116 m <sup>2</sup> Zierhecke	Gemischte Baufläche (GRZ 0,4) (60 % Versiegelung)*	ca. 70 m <sup>2</sup>	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	artenarme Grünflächen	ca. 46 m <sup>2</sup>	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
ca. 2.142 m <sup>2</sup> sonstiges feuchtes Intensivgrünland	Gemischte Baufläche (GRZ 0,4) (60 % Versiegelung)*	ca. 1.285 m <sup>2</sup>	→ um 1 Wst. vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 1.284 m <sup>2</sup>
	artenarme Grünflächen	ca. 857 m <sup>2</sup>	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 856 m <sup>2</sup>
<b>maximale Überplanung (Flächen gesamt)</b>		<b>ca. 3.749 m<sup>2</sup></b>		<b>Wertverlust: ca. 2.140 m<sup>2</sup></b>
<b>maximale Versiegelung)</b>		<b>ca. 2.250 m<sup>2</sup></b>		

\* maximal mögliche zu versiegelnde Fläche

Die Überplanung der in der Tabelle dargestellten Biotoptypen stellt für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ einen Eingriff gemäß § 14 (1) BNatSchG dar. Die

Flächenanteile werden durch die Überbauung und Versiegelung entwertet (Wertverlust um eine Wertstufe).

(

(

### ➤ BODEN / WASSER

Für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ ist insbesondere die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung der Flächennutzungsplanänderung überbaut. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.

Auf einer Fläche von ca. 2.250 m<sup>2</sup> (siehe Tabelle) erfolgt die Versiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut „Boden“ und „Grundwasser“ stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgut „Boden“ ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ zu kompensieren. Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden mit allgemeiner Bedeutung). Durch die Anwendung des Faktors 0,5 ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von ca. 1.125 m<sup>2</sup> (2.250 m<sup>2</sup> zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5).

Der Gesamtwertverlust beläuft sich somit auf ca. **3.265 m<sup>2</sup>** (2.140 m<sup>2</sup> + 1.125 m<sup>2</sup>) bei einer Aufwertung um eine Wertstufe. Bei einer möglichen höheren Aufwertbarkeit wird entsprechend weniger Fläche benötigt.

### ➤ KLIMA / LUFT

Bei der Realisierung der vorgesehenen Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden, da B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung die Kaltluftproduktion ebenso wie die Verdunstung verringert wird, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Durch die gegenwärtigen Nutzungsstrukturen ist das Plangebiet bereits aktuell z.T. lokalen, klimatischen Schwankungen durch die vorhandene Bebauung sowie die angrenzende Straße ausgesetzt, so dass zusätzliche nachhaltige Beeinträchtigungen durch klimatische Veränderungen nicht zu erwarten sind und deshalb im Folgenden vernachlässigt werden können (vgl. Kap. 3.1.6).

### ➤ LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD

Mit der durch die vorbereitende Bauleitplanung ermöglichten Versiegelung von Flächen erfährt das Landschafts- bzw. Ortsbild eine Veränderung und Beeinträchtigung. Diese Beeinträchtigung wird als geringfügig eingestuft, da sich zum einen im angrenzenden Nahbereich bereits Siedlungsstrukturen befinden und zum anderen die zulässigen Gebäude in ihrer Höhe beschränkt werden sowie auf einen minimalen Flächenbedarf geachtet wird. Weiterhin bleiben landschaftsbildprägende Einzelbäume (Stieleichen) in den Randbereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Plangebiete erhalten. Auch die im angrenzenden Nahbereich sowie in den bereits bebauten Bereichen befindlichen Gehölzstrukturen bleiben bestehen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben.

## 2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die vorhandene Grünlandnutzung sowie die Gehölzstrukturen sowie die vorhandene Bebauung würden weiterhin in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Le-

bedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

### 2.3 Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 (1) BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgende planerische Aussagen getroffen:

- Der Eingriff erfolgt in relativ wertarmen und vorgeprägten Biotopen.
- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen.
- Zum Schutz von Lebensstätten sind Gehölzbeseitigungen auf nicht gärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig (vgl. § 39 (5) BNatSchG).
- Zum Schutz der erhaltenswerten Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, sollte das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet gehalten werden. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

### 2.4 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden Kompensationsmaßnahmen festgelegt, welche die erheblichen Umweltauswirkungen kompensieren.

## **2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

### **2.5.1 Standort**

Es ist beabsichtigt am gewerblich vorgeprägten Standort in der Ortschaft Steenfelde den Entwicklungsinteressen des ortsansässigen Steenfelder Betonwerkes Rechnung zu tragen und den Änderungsbereich in die südlich angrenzende gemischte Baufläche zu integrieren. Aufgrund der vorhandenen Lage zum vorhandenen Betonwerk erweist sich der Geltungsbereich als optimal für diese Weiterentwicklung, so dass es keinen gleichwertigen Alternativstandort gibt.

### **2.5.2 Planinhalt**

Um dem kommunalen Planungsziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Betriebes der Steenfelder Betonwerke und der verträglichen Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsbereiches Rechnung zu tragen, wird innerhalb des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine gemischte Baufläche (M) gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Hierdurch kann eine optimale Anbindung an den Siedlungsbereich entstehen. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

## **3.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

#### **3.1.1 Analysemethoden und -modelle**

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wurde eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen sowie des Landschaftsbildes wird eine fünfstufige Bewertungsskala zugrunde gelegt. Die übrigen Schutzgüter werden verbalargumentativ betrachtet.

#### **3.1.2 Fachgutachten**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden keine separaten Gutachten erstellt. Gemäß Hinweis und Rücksprache des Planverfassers mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer waren neben der Biotoptypenbestandsaufnahme Potenzialansprachen zu Fledermäusen und Brutvögeln erforderlich.

#### **3.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

### 3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Eine Regelung zum Umgang mit der Umweltüberwachung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

### 4.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westoverledingen dient der gezielten Weiterentwicklung am gewerblich vorgeprägten Standort in der Ortschaft Steenfelde, um den Entwicklungsinteressen des ortsansässigen Steenfelder Betonwerkes Rechnung zu tragen und den Änderungsbereich in die südlich angrenzende gemischte Baufläche zu integrieren.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen durch die zulässige Versiegelung. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft sind insgesamt als wenig erheblich zu beurteilen. Vermeidungsmaßnahmen reichen vom Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeit bis zum weitestgehend möglichen Erhalt prägender Strukturen. Es sind jedoch externe Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die den verbleibenden Kompensationsbedarf decken. Diese werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen durch die Entwicklung einer gemischten Baufläche keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung zurück bleiben.

## VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

### Rechtsgrundlagen

Der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Bau-nutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-schutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NGO (Niedersächsische Gemeindeordnung),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

### Verfahrensübersicht

#### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am 05.10.2011 gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Betonwerk Steenfelde“ gefasst. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 01.03.2012.

#### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 nach Erörterung dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Betonwerk Steenfelde“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 09.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung hat mit Begründung vom 17.07.2012 bis zum 17.08.2012 öffentlich ausgelegen.

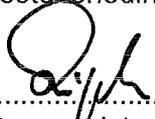
Westoverledingen, 29.11.2012

  
Bürgermeister

## Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Betonwerk Steenfelde“ nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB nebst Begründung in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen.

Westoverledingen, 29.11.2012

  
.....  
Bürgermeister

## Planverfasser

Die Ausarbeitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Westoverledingen durch das Planungsbüro:

**Diekmann &  
Mosebach**   
Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement  
  
Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 91 16-30  
Telefax (0 44 02) 91 16-40

HAT VORGELEGEN  
Leer, den **4. März 2013**  
.....  
LANDKREIS LEER  
Der Landrat  
Amt für Planung und Naturschutz  
Im Auftrag

